

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach
vom
06.06.2015

In Kraft seit 25.06.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2001 sowie die Änderungen vom 18.09.2003 und 08.08.2012 außer Kraft.

Oberweiler-Tiefenbach, den 06.06.2015

gez. Schwambach (DS)

Günter Schwambach, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 1.220,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 460,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 700,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | 2.390,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. 1. a) erhoben | 2.390,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr.1 Buchst. a | 540,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. 2. a) erhoben | 540,00 € |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | | |
|------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätte | 60,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. für eine Wahlgrabstätte | 50,00 € |
| 2. für eine Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung anzufordern.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal je Benutzung	80,00 €
--	---------

VIII. Genehmigung für Grabmal

Genehmigung für Grabmal

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. einer Reihengrabstätte | 50,00 € |
| 2. einer Urnenreihengrabstätte | 50,00 € |
| 3. einer Wahlgrabstätte | 50,00 € |
| 4. einer Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

IX. Grabeinfassung

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

X. Verwaltungsgebühren

Ausstellen der Berechtigungskarte (§ 6 Friedhofssatzung)

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr	50,00 €
--------------------------	---------

XI. Verlängerung Grabpflege

Verlängerung der Nutzungsdauer nur zur Grabpflege nach Ablauf der letzten Ruhefrist (§§ 14 und 15 der Friedhofssatzung) je Jahr für eine

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Wahlgrabstätte | 60,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |

XII. Entfernen von Grabanlagen

Sofern Grabanlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.